

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Baumgruppe bei der Looskyllermühle" im Landkreis Bitburg-Prüm vom 20.02.1990

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in den als Anlage 1 (Übersichtskarte M 1 : 25000) und Anlage 2 (Grundstückskarte M 1 : 2.500) beige-fügten Karten gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Baumgruppe bei der Looskyllermühle".

§ 2

(1) Die Baumgruppe steht in der Gemarkung Sülz, Flur 4, Nr. 138/60.

(2) Das Naturdenkmal wird durch das Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe gekennzeichnet).

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Baumgruppe als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, ihrer Schönheit, Seltenheit und Eigenart erforderlich ist.

Die nähere Beschreibung geht aus der Anlage 3 hervor.

§ 4

(1) Am Naturdenkmal oder innerhalb der Fläche in einer Entfernung von 5 m (gerechnet vom Stammfuß) sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. Blätter, Äste oder Zweige zu entfernen und das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen,
2. die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Anschüttungen zu verändern,
3. Abfälle abzulagern bzw. das Gelände sonst zu verunreinigen,
4. Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung zu verlegen,
5. Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich zu verwenden,
7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
10. die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche zu nutzen,
11. Bäume 1. und 2. Ordnung zu pflanzen,
12. zu Lagern oder zu Zelten, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm in Bitburg erteilt.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung bzw. Gefährdung nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(4) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung des Naturdenkmales dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen am Naturdenkmal zu dulden.

(2) Die in Abs. 1 Bezeichneten sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Beschädigungen oder sonstige Veränderungen am geschützten Objekt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 Blätter, Äste oder Zweige entfernt, das Wurzelwerk oder die Rinde beschädigt,
2. § 4 Nr. 2 die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen verändert,
3. § 4 Nr. 3 Abfälle ablagert bzw. das Gelände sonst verunreinigt,
4. § 4 Nr. 4 Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung sowie Entsorgung verlegt,
5. § 4 Nr. 5 Bild- und Schrifttafeln sowie Werbezeichen anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. § 4 Nr. 6 schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich verwendet,

7. § 4 Nr. 7 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
9. § 4 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
10. § 4 Nr. 10 die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche nutzt,
11. § 4 Nr. 11 Bäume 1. oder 2. Ordnung pflanzt,
12. § 4 Nr. 12 lagert, zeltet, Feuer anzündet oder unterhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz).

§ 8

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

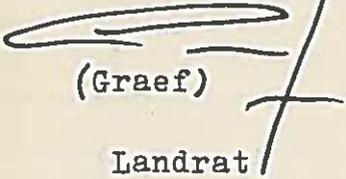
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturdenkmal Nr. 206 der amtlichen Liste vom 1. Februar 1978 (veröffentlicht im Trierischen Volksfreund am 10. Februar 1978) außer Kraft.

5520 Bitburg, den 20.02.1990

Az.: 7-362-17-8

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

-Untere Landespflegebehörde-


(Graef)

Landrat



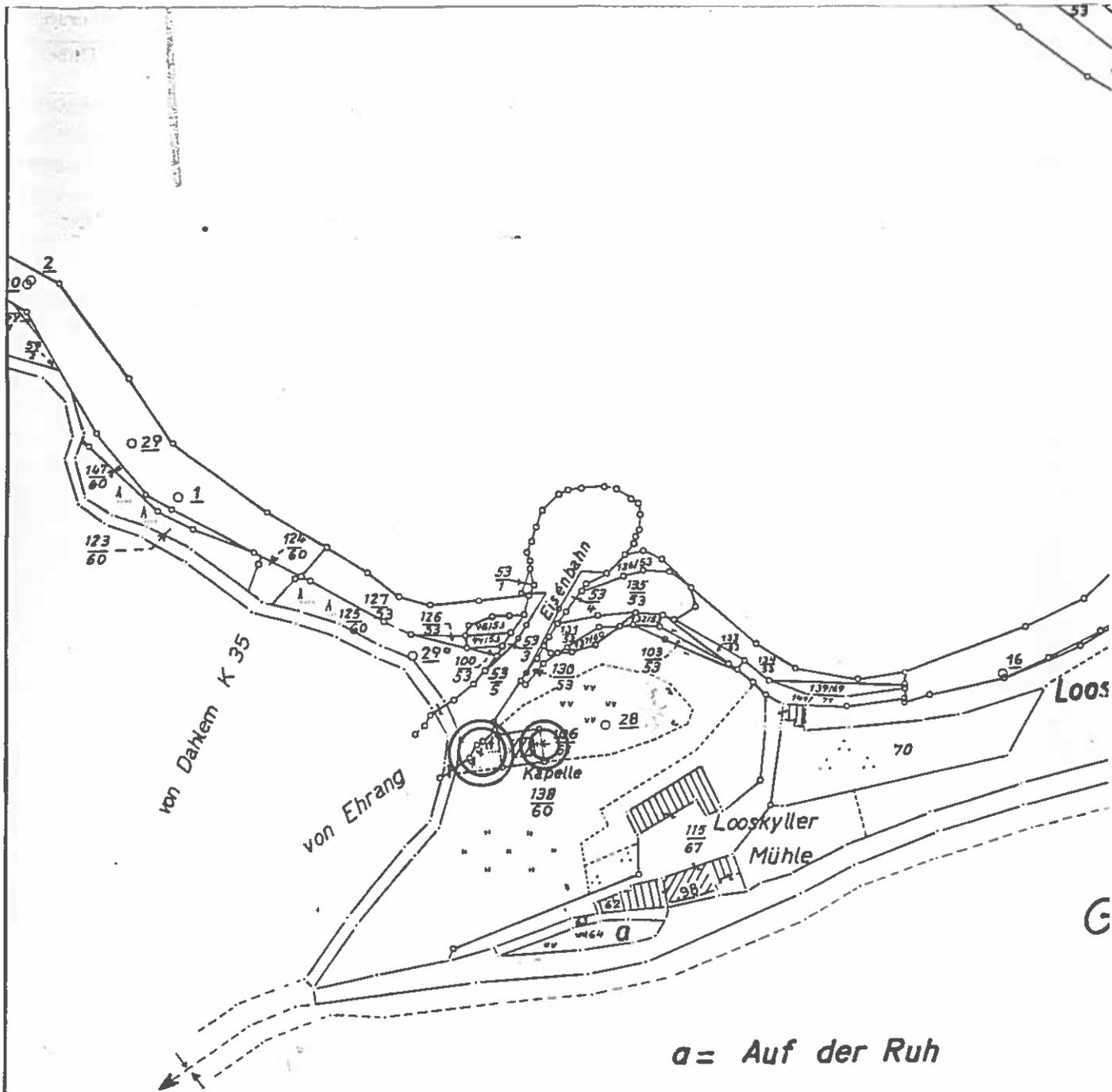
"Baumgruppe bei der Looskyllermühle"

Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2500

Gemarkung: Sülml

Flur: 4

Nr.: 138/60



stücke:	Unterlagen: Uraufnahme 1857 Alte Reinkarte Ergänzungskarten und Fortführungsrisse
---------	--

"Baumgruppe bei der Looskyllermühle"

Zu der Baumgruppe gehören 2 Eschen, 1 Kastanie und 1 Eiche. Diese finden wir zusammen mit der Kapelle auf einer kleinen Anhöhe gleich bei der Looskyllermühle. Umgeben wird die Anlage von einer Streuobstwiese. Die beiden Eschen (*Fraxinus excelsior*) und die Stieleiche (*Quercus pendunculata*) stehen hinter der Kapelle in einer Reihe entlang der Parzellengrenze. Umgeben werden diese durch relativ dichtes Unterholz. Die 3 Exemplare sind im Wuchs etwa gleich. So beträgt die Höhe ca. 17 m, der Kronendurchmesser rund 15 m und der Stammdurchmesser 0,5 m.

Die Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), die direkt vor der Kapelle wächst, zeigt eine stark verästelte und recht tiefgehende Krone mit einem Durchmesser von etwa 15 m auf. Man kann wohl davon ausgehen, daß dieses ca. 15 m hohe Exemplar um die 120 Jahre alt ist. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit, aber auch zur Erhaltung des Baumes wurden in der Vergangenheit umfangreiche Pflegearbeiten hieran durchgeführt. Auch an dem rund 1 m dicken Stamm befindet sich eine große Öffnung, die inzwischen fachgerecht behandelt wurde. Unter dem "Hoch"- "Rechts"-Wert 553195-254433 findet man die geschützte Gruppe in der topographischen Karte, Meßtischblatt 6005 Bitburg.